



Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|------------------------------------|---------------|---------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| BMVRDJ- Z16.800/009-I 6/2019 | RS/Va/Be | Vazny-König | DW 12698 | DW 142698 | 15.11.2019 |

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungs- und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Die BAK hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplanten Änderungen. Ein Schutz von ArbeitnehmerInnen, welche Meldungen wegen eines Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erstatten, muss arbeitsrechtlich vorgesehen und mit ausreichender Wirksamkeit ausgestattet sein. Die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen des RATG erscheint angesichts regelmäßig erfolgreicher Inflationsanpassungen der Ansätze des Rechtsanwaltsstarifs überschießend. Die Strafen gemäß der Rechtsanwalts-Disziplinarordnung liegen deutlich unter den Strafmaßen bei anderen Berufsgruppen, hier sollte eine Gleichstellung erfolgen.

Inhalt des Entwurfs

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2020 soll die 5. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2018/843 umgesetzt werden. Dafür sind bestimmte Anpassungen in den Berufsrechten der Rechtsanwälte und Notare erforderlich.

Um Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, sind in den Berufsrechten der Rechtsanwälte und Notare bereits jetzt weitreichende Identifizierungs- und Sorgfaltspflichten vorgesehen. Die in diesem Bereich nun vorgeschlagenen Änderungen beruhen durchwegs auf den Vorgaben der 5. Geldwäsche-Richtlinie, die im Wesentlichen eine weitere Nachschärfung der bereits jetzt den einzelnen Berufsträgern bzw die Rechtsanwalts- und Notariatskammer betreffenden Pflichten bewirken. Insbesondere werden durch Erweiterung unter anderem bei den Regeln zum Umgang mit Mandanten aus „Hochrisikoländern“ und den Bestimmungen zur risikobasierten Aufsicht durch die Rechtsanwalts- und Notariatskammern die Regelungen weiter verschärft. Ein wichtiger Punkt ist auch der Schutz vor und die Verhinderung von Nachteilen für Personen, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung melden.

Der Entwurf enthält folgende Gesetzesänderungen

- In der RAO wird vorgesehen, dass für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft neben der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Wesentlichen nicht nur alle in das Firmenbuch einzutragenden Personen- und Kapitalgesellschafts-Rechtsformen nach österreichischem Recht zur Verfügung stehen, sondern die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen auch in jedweder sonstigen in einem anderen EU-/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft offen stehenden Personen- oder Kapitalgesellschafts-Rechtsform zulässig ist.
- Wenn die geplanten Regelungen potenziell zu einer Beschränkung des Berufszugangs oder der -ausübung führen, so haben der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer bzw das Präsidium des ÖRAK die von der Richtlinie (EU) 2018/958 vorgegebenen Prüfungen vorzunehmen und die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Vorschlägen einzuräumen.
- Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer kann bei der Disziplinarstrafe der Geldbuße künftig einen Teil, höchstens aber drei Viertel davon bedingt nachsehen. Mit dieser (von ihrer Systematik dem § 43a Abs 1 StGB entsprechenden) Regelung soll ein noch stärker akzentuierter Strafausspruch unter besonderer Berücksichtigung spezialpräventiver Aspekte ermöglicht werden. Eine solche teilbedingte Nachsicht soll in Hinkunft auch dann möglich sein, wenn gemäß § 16 Abs 3 DSt eine Geldbuße neben der befristeten unbedingten oder bedingten Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt wird.
- Im Bereich des Rechtsanwaltstarifgesetzes werden die dort geregelten Bemessungsgrundlagen angehoben.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs

Inhaltlich begrüßt die BAK grundsätzlich die geplanten Regelungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für den Bereich der Rechtsanwälte und Notare, wobei diesbezüglich festzuhalten ist, dass die

BAK grundsätzlich zu Regelungen, welche in den ausschließlichen Kompetenzbereich anderer Kammern fallen, keine Vorschläge abgibt. Davon nicht betroffen sind zwei Änderungen, welche die Mitglieder der BAK betreffen.

1.) Das sind zum einen die Regelungen, welche in § 9 Abs 7 RAO vorgenommen werden. Grundsätzlich wird diese Änderung von der BAK begrüßt, zumal aufgrund der 5. Geldwäsche-Richtlinie dafür vorzukehren ist, dass „Einzelpersonen, einschließlich Angestellte und Vertreter des Verpflichteten, die intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung melden, rechtlich vor Bedrohung, Vergeltungsmaßnahmen oder Anfeindungen und insbesondere vor nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen im Beschäftigungsverhältnis geschützt werden“. Zur Effektuierung dieses Schutzes muss diesen Personen nun eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Behörde offenstehen. Ferner muss entsprechend der geänderten Richtlinie (EU) 2015/849 den betreffenden Personen ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, um die Ihnen insofern zukommenden Rechte zu schützen.

§ 9 Abs 7 RAO des vorliegenden Entwurfs sieht diesbezüglich vor, dass Betroffene die Rechtsanwaltskammer befragen können, wenn sie aufgrund einer Meldung nachteiligen oder diskriminierenden Maßnahmen ausgesetzt sind und vom Rechtsanwalt nicht hinreichend geschützt werden. Die Rechtsanwaltskammer hat dem Vorwurf im Rahmen der Aufsicht nachzugehen und ein allfälliges Fehlverhalten des Rechtsanwalts, bei dem der Betroffene beschäftigt ist, zu prüfen und gegebenenfalls zu ahnden. Zur Befassung der Rechtsanwaltskammer soll sich der Betreffende eines von der Rechtsanwaltskammer beizustellenden sicheren Kommunikationskanals im Sinne des vorgeschlagenen § 20a DSt bedienen können.

Dieser Schutz ist ohne entsprechende Vorkehrungen in den arbeitsrechtlichen Normen unzureichend. Es sollte zur Absicherung der Angestellten ein effektiver arbeitsrechtlicher Kündigungs- und Entlassungsschutz normiert werden. Ohne einen solchen umfassenden Schutz erscheint es nicht realistisch, dass ArbeitnehmerInnen die von den geplanten Regelungen bezweckten und geförderten Meldungen erstatten (und damit ihr Arbeitsverhältnis und ihren Lebensunterhalt aufs Spiel setzen).

2.) Zum anderen sind die Mitglieder der BAK sowohl als ArbeitnehmerInnen als auch als KonsumentInnen direkt betroffen von einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage im Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG). Eine Erhöhung dieser Bemessungsgrundlagen ist mit dem vorliegenden Entwurf in §§ 10, 12 und 14 RATG vorgesehen, dies in beträchtlichem Ausmaß. Hier ist zu bedenken, dass bereits jetzt aufgrund eines für die Parteien eines Verfahrens regelmäßig sehr hohen Kostenrisikos der Zugang zum Recht für Personen, die nicht über entsprechende finanzielle Möglichkeiten verfügen, sehr eingeschränkt bzw oft gar nicht möglich ist. Dies ist rechtspolitisch höchst bedenklich und erfordert rasch entsprechende Überlegungen bzw Schritte des Gesetzgebers.

Auch wenn in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass durch die Anpassungen jeweils nicht mehr als eine Tarifstufe des Rechtsanwaltstarifes überschritten wird, hat dies

dennoch eine (negative) finanzielle Auswirkung auf die Parteien des Verfahrens. Der Gesetzgeber ist daher angehalten, insgesamt dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zum Recht für alle Bürger unabhängig von deren jeweiligen finanziellen Möglichkeiten sichergestellt wird, um Benachteiligungen für finanzschwache Parteien hintanzuhalten. Geplante Erhöhungen von Bemessungsgrundlagen sind daher – mit Verweis auf die obig dargestellten Überlegungen bzw Problemstellungen – insgesamt sehr kritisch zu betrachten.

Wir ersuchen Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

